

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 20 (1924)
Heft: 2-3

Artikel: Aus alten Kirchmeier-Rechnungen
Autor: A.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-186269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus alten Kirchmeier-Rechnungen.

Auf den 21. März 1921 erschien die von Dr. G. Grunau unter Mitwirkung einiger Freunde vaterländischer Geschichte herausgegebene „Festschrift zur 500jährigen Feier der Grundsteinlegung des Berner Münsters, 1421—1921“.

Dieses dritte unserer „Münsterbücher“ — das erste, von L. Stantz verfaßt, erschien 1865, das zweite, von Haendcke und Müller, 1894 — reiht sich würdig an seine Vorgänger, ergänzt und korrigiert sie in mancher Beziehung und zeichnet sich durch die Mannigfaltigkeit seines Inhalts und den Reichtum seiner Illustrationen aus. Eine Bibliographie der bis jetzt erschienenen „Münsterliteratur“, die der Festschrift beigegeben ist, bietet demjenigen, der sich in die Geschichte des Münsters vertiefen will, wertvollen Dienst.

Diese Zusammenstellung zeigt aber zugleich, daß diese Geschichte, namentlich wenn wir den Ausdruck nicht bloß auf das Gebäude und seine Ausstattung beschränken, auch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes noch nicht abgeschlossen ist. Einer Quelle, die ab und zu benutzt, aber noch lange nicht erschöpft worden ist, entnehmen wir einen Beitrag, der eine der sonderbarsten Einkünfte des St. Vinzenzenmünsters zum Gegenstand hat, nämlich eine bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bezogene und noch zu Anfang des 19. verzeichnete Gebühr, auf die das „non olet“ der Römer sich anwenden ließe.

Sehr zu bedauern ist, daß die Kirchmeier-Rechnungen — die eben angedeutete Quelle — erst vom Jahre 1755 an erhalten geblieben sind, und dies um so mehr, da zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Rechnungen vom Jahr 1555 an noch auf dem Stadtarchiv vorhanden waren. Samuel Rudolf Steck (1756 bis 1831), Verwalter des Burgerspitals und nachmaliger Stadtkassier, machte sich aus den ältern Kirchmeierrechnungen der Jahre 1555 bis 1742 Auszüge, die jetzt auf der Stadtbibliothek unter Mss. Hist. Helv. XI, 48 zu finden sind. Leider sind sie sehr knapp und ohne Angabe der ausgegebenen Summen; es war Steck mehr darum zu tun, eine Liste der Kirchmeier aufzustellen; aus vielen Rechnungen hat er weiter nichts mitgeteilt, als den Namen des Rechnungsstellers. Kirchmeier Howald

kannte die Steckschen Auszüge; er besaß auch eine Kopie davon, die er Haendcke und Müller für das Münsterbuch von 1894 zur Verfügung stellte.

Warum, wann und wie die zwei Jahrhunderte umfassenden Kirchmeier-Rechnungen vernichtet worden sind, wissen wir nicht; wir können bloß unser Bedauern ausdrücken, daß im Zeitalter des Aufblühens der Urkundenforschung ein so wichtiges Quellenmaterial zugrunde gegangen ist.

Ueber das Kirchmeier-Amt gibt uns Dekan Gruner in seinen Merkwürdigkeiten der Stadt Bern, 1732, nähern Aufschluß. Er schreibt, S. 64: „Ueber die grosse oder St-Vintzentzen-Kirch, die Prediger- und Nydeck-Kirch sind zween Herren Kilchmeyere gesetzt, einer vom Rath, der die ober Aufsicht hat, die Kirchen Urbaria verwahret, und einer von Burgern oder dem grossen Rath, welche beyde die Streitigkeiten, so sich wegen den Kirchen-Stühlen erheben, schlichten und zu den Gebäuen der Kirch Sorg tragen, die Reparationen veranstalten etc.“ und S. 236: „die wurden vor Zeiten St. Vintzentzen Pfleger genennet“.

Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es zwei Kirchmeier. Eine Satzung, die in die Jahre 1370 bis 1377 fällt, handelt davon, „das man zwen Kilchmeiger sezen soll“. Die gleiche Zweiteilung finden wir beim Bauherrenamt. Es gibt daher Rechnungen des Kirchmeiers vom Rat und Rechnungen des Kirchmeiers von Burgern, wie es auch Rechnungen des Bauherrn vom Rat und Rechnungen des Bauherrn von Burgern gibt.

Die Rechnungen des Kirchmeiers vom Rat beschränken sich auf die Eintragung der Ablösungen und der Kassa-Restanz; sie sind auf einem einzigen Bogen geschrieben, der jetzt den Rechnungen des Kirchmeiers von Burgern beigelegt worden ist. Mannigfaltiger und reichhaltiger sind die Rechnungen des Kirchmeiers von Burgern mit ihren regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben „in ordinariis“ und ihren nicht vorauszusehenden Einnahmen und Ausgaben „ins Gemein“. Wir haben hier eine Quelle kulturgeschichtlicher Beiträge aller Art, vornehmlich — wie zu erwarten — zur Kenntnis der Kirche und ihrer Gebräuche; manches betrifft das

Schulwesen und nicht wenig das Kunsthandwerk. Der Beitrag, den wir unsern Lesern darbieten, beschlägt indessen ein ganz anderes Gebiet. Wir bezeichneten ihn bereits als eine sonderbare Einnahmsquelle des St. Vinzenzenmünsters. Für den Freund der Kulturgeschichte, der sich vor allem mit den Sitten und Gebräuchen unserer Vorfahren abgibt, hat gerade das Son-derbare etwas Anziehendes; er weiß aber auch sehr gut, daß der Gegenstand seiner Wißbegierde deswegen noch nicht auf allgemeines Interesse zählen kann.

Die älteste erhaltene Kirchmeier-Rechnung trägt folgende Aufschrift: „Mein Daniel Forer, Kirchmeyers von Burgeren und deß Großen Raths der Statt Bern Rechnung um alles Ein-nemmen und Außgaben von Jacobi 1755 biß Jacobi 1756.“

Wir entnehmen ihr folgenden Posten:

„Einnemmen an Galtzler Weyd Zinsen.

| | |
|--|------------|
| Hans Steinman von Richigen zalt für das Landgricht | |
| Konolfingen pro Andreae 1754 et 55 à 4 ₣ . . . | 2 ⚡ 10 bz. |
| Peter Schüppach von Signau zalt von dasigem Amt | |
| pro 1754 et 55 à 3 ₣ | 1 ⚡ 20 bz. |
| Hans Schürch, Nielaus Schorni und Christen Korman | |
| sollen: | |
| Von dem Landgricht Sternenbergr und Amt Laupen | 2 ₣ |
| Von Bolligen, Muri, Vechigen und Stettlen . . . | 2 ₣ |
| Von dem Oberen halben Theil deß Landgrichts Zol- | |
| likoffen | 2 ₣ |
| Na Obige zahlen separatim jeder 2 ₣ und soll | |
| der Erste pro Andreae 1755 | 15 bz. |
| der Ander pro 1751, 52, 53, 54 et 55 à 2 ₣ | 3 ⚡ . — |
| der Dritte für gleiche Zinsen auch | 3 ⚡ . — |
| Bendicht Meyer von den Ämteren Aarberg, Ni- | |
| dau, Büren und dem Underen Theil Landgrichts | |
| Zollikoffen zalt pro 1755 | 1 ⚡ 5 bz. |
| Heinrich Dättwyler von Staffelbach zalt von den | |
| Örteren, so under der Murgem sind pro 1752, 53, 54 | |
| et 1755 à 5 ₣ | 6 ⚡ . — |
| Hans Zänger soll von der Landschaft Oberhaßle | |
| pro Andreae 1754 et 55 à 2 ₣ | 1 ⚡ 5 bz. |

Hans Häbler von Bönigen zalt von den Ämteren Interlaken und Undersewen pro 1750, 51, 52, 53, 54 et 55 à 2 ₣ 3 ⚡ 15 bz.

Hans Kramer von Sumißwald zalt von Trachselwald, Sumißwald, Eriswyl, Dürrenroth und Grünematt, item underthab Ramisperg und Affoltern pro 1755 15 bz.

Hans Böhlen und Bendicht Zimmerman sollen vom Landgricht Seftigen pro 1755 7 bz. 2^{er}×

Hans Baumberger von den Ämteren Burgdorff und Landshut 1 ₣. Steht nichts auß.

Peter Ingold von Heimhausen soll von den Ämteren Wangen, Aarwangen und Bipp pro 1755 . . 23 bz. 2^{er}×

Johannes Tellier ein Savoyer und Joseff Beyeler sollen vom Amt Schwarzenburg 1754 et 55 à 4 ₣ . 2 ⚡ 10 bz.

Christen, Namens seines Vatters sel. Balthasar Schleppachs zalt von den Ämteren Thun und Oberhoffen pro 1751, 52 et 53 à 4 ₣ 3 ⚡ 15 bz.

Steht auß pro 1754 et 55 2 ⚡ 10 bz.

Na Vermeint, weil sein Vatter krank gewesen und es Niemand in seinem Namen versehen, der Außstand solte nachgelassen werden. Dieser Bezirk ist jetzt weiters verliehen.

Hans Hoffstetter und Peter Geyßbühler sollen von dem oberen Emmenthal als Gricht Trachselwald, Rahnflüh, Langnau, Trub und Tschangnau, item Lützelflüh und Rüksau, Amts Brandis jährlich 3 ₣.

Der Erstere zalt pro 1754 22 bz. 2^{er}×

Steht aus pro 1755.

Hans Viend von Frutigen zalt von dasigem Amt pro 1753, 54 et 55 à 1 ₣ 22 bz. 2^{er}×

Jacob Wenger von Blumenstein zalt für seinen Vatter sel. von den Ämtern Zweysimmen und Wimmis pro 1754 et 1755 à 3 ₣ 1 ⚡ 20^{er}×

Na Dieser Bezirk ist dermal ledig. Nach der H. Castlahnen Bericht der Sachen niemand kündig.“

Wir haben hier eine Liste von 21 Männern, denen ein bestimmter Bezirk innerhalb des deutschen Gebietes der Land-

schaft Bern angewiesen ist und die eine jährliche Gebühr von 2 bis 5 ₣ bezahlen oder bezahlen sollten als „Galtzler-Weyd-Zins“. Man könnte versucht sein, an den Pachtzins für eine Weide zu denken. Allein der Ausdruck Weide bedeutet hier nicht den Ort, wo das Vieh seine Nahrung findet, sondern den Bezirk, innerhalb welchem ein Mensch seinen Lebensunterhalt findet. Es könnte die Ueberschrift demnach auch lauten: „Galtzler-Bezirk-Zins“, wie dies übrigens aus der letzten Note hervorgeht. Was ist nun ein Galtzler? Unter „Galz“ verstand man in bernischen, luzernischen und angrenzenden Gebieten ein kastriertes oder verschnittenes Schwein. Ein Galtzler oder Galzer ist ein Schweineverschneider, und die Galzerweide ist der Bezirk, der ihm obrigkeitlich zur Ausübung seiner Tätigkeit gegen Entrichtung einer Patent-Gebühr übergeben worden war. Wie kommt es aber, daß diese Abgabe zur Aeufnung der Einnahmen des St. Vinzenz-Münsters dienen mußte?

Versetzen wir uns in die Zeit vor der Reformation. Ein im ältesten Eidbuche eingetragenes Verzeichnis vom 13. Dezember 1514 bringt etwelches Licht in das Dunkel der Frage. Das Dokument ist überschrieben:

„Die Lychung der Galtzlerweyd und die Ölschatzung, ernüwret uff Lucye anno XIIIIt^o.“

Der Text lautet:

„Ulli Grieser, der Galtzler von Zoffingen, hatt empfangen die weyd zu Huttwil und Arwangen und was dazwüschten haruff ist, ouch Bipp und dafür nider, so wytt miner herren gebiett gatt und sol davon geben 6 maß öls.

Denne Jutzeler, Niedersibental und die statt Thun. Davon gibt er 1 maß.

Petter Müller von Luterbrunnen hatt empfangen das Frygricht Undersewen, Inderlappen, Frutingen, Äsche, Spiez und Krattigen. 8 maß.

Obersibental ist angestellt.

Haßli. Ist zu lychen dem Hutmacher von Underwalden oder einem zu Haßle gesässen.

Niclausen Galtzler und Cunratten Manott ist gelichen Söff-

tingen, Sternenbergr, Louppen, Arberg, Nydouw, Erlach, Büren. Davon sol er (sic) geben 10 maß.

Denne so ist Hansen Bichsseln von Langnow gelichen Kollfingen, Emmental, Burgdorff, Wangen biß gan Tunstetten und Lantzhutt. Davon gibt er 8 maß.

Die weyd im Obersibental ist den landtlütten gonnen hinzulichen, doch das si minen herren zu handen Sant Vincentzen geben 3 maß öl.

Petern Groß Cum von Garben ist gelichen die weid im landgericht Zollikofenn und so darvon geben 4 maß öli.“

Statt einer Abgabe in Geld haben wir hier eine Abgabe in Natura, und zwar in Oel (Baumnußöl?). Im ganzen sind es 40 Maß oder 66,8 Liter, die von den 8 Galzlern zu Handen Sankt Vinzenzen bezogen werden. Eine Schätzung des Oels aus dem Jahr 1492 forderte von 5 Galzlern 25 Maß oder $41\frac{3}{4}$ Liter Oel. Sie ist dem Eide, den die Galzler bei ihrer Anstellung zu leisten hatten, beigefügt.

Gewählt oder bestätigt wurden die Galzler vom Rat. Die Ratsprotokolle geben uns hierüber hie und da nähern Aufschluß. So vernehmen wir, daß am 14. März 1490 „Martis sun, der galtzler, Arberg und Nidow haben sol und davon geben Sannt Vincenntzen 4 maß öls“. Am 2. Juli 1539 wurde „Jost Dahinden die weid des galtzlens in der graffschaft Burgdorf verlichen“, und am 21. Februar 1559 erhielt „Ottli Jani das weidwerk des galtzlens in der graffschaft Burgdorf verlichen“. In einem Schreiben an die vier Landgerichte vom 27. August 1518 betreffend die Wahl der Galzler bekundeten Schultheiß und Rat ihre Zustimmung, „wen si unserm hußherren Sant Vincentzen umb den jährlichen öli zins von sölichs galtzlens wägen versichern, das si aldann galtzler nämnen und bruchen, die inen gevellig“.

Der oben erwähnte Eid der Galzler enthält so viel wie nichts über ihre eigentliche Tätigkeit. Es sind die allgemeinen Formeln, die ebenso gut für andere Berufsarten und Verrichtungen paßten. Einzig die Schätzung des Oels ist von besonderer Wichtigkeit. Bei der Angabe des Quantums ist jedoch ein Schreibfehler, den wir hier korrigieren; statt „maß“ ist an

vier Stellen „mäß“ geschrieben, was durchaus nicht das Gleiche ist. Die Maß (für Flüssigkeiten) = 1,671 Kubikdezimeter oder Liter, während das Mäß (für feste Körper) = 14,011 Kubikdezimeter oder Liter.

Galtzler Eyd.

Sweren die Galtzler der Statt Bern trüw und warheit zu leisten, jren nutz zu fürderen und schaden ze wänden, jr weid, so jnen von minen herren gelichen ist, fromklich, erberlich und biderblüte, arm und rich, niemands ußgnommen, nach jrem vermögen trüwlich zu versorgen und jn solcher mäße zu wergken, das darob dehein gschrey entstand und niemands schaden empfache. Ouch unserm hern Sant Vincentzen das, so uff si gemeinlich und jedem jn sunders ist bescheiden, die wile si in sölichem dienst verharren, järlichen zugeben und darin kein fürwort zu haben, über jr weid nit zu griffen und niemand schmach, weder mit wortten noch wergken zu erbietten, und sunß ales das zu tun, das zu miner herren ere und der jren nutz und frommen reichen man, an gewärde.

Die Schatzung des Öls, angesächen durch min hern.

| | | |
|-----------------|--|----------------|
| Gilgian Strub | { Konolffingen Zollikofen } | 6 mäß (l. maß) |
| Schnider Stäger | { Frygericht Söfftigen Sternenberg } | 4 mäß |
| Marti | { Arberg Nidow Erlach } | 4 mäß |
| Weibel | Oberland | 4 mäß |
| | Ergöw der Emmen nach | 7 mäß |

(Eidbuch 1492, fol. 110.)

Dieses von den Galzlern abgegebene Quantum Oel war ein kleiner Beitrag an die große Menge des Oels, den der Unterhalt der zahlreichen Lichter erforderte, die teils Tag und Nacht im Münster brannten. Wenn auch die meisten von Privaten gestiftet und unterhalten waren, so brannten ihrer doch noch viele auf Kosten der Stadt. Unter diesen sind die hervorragendsten die schon in der alten Leutkirche brennenden „15 liechter“

vor dem großen krüze“. Gemeint ist das unter dem Triumphbogen über dem Lettner hangende Kreuz, zu dessen Füßen die Statuen der zwölf Apostel aufgestellt waren. Bekannt ist die Stelle aus dem Jahrzeitenbuch, die auch in Justingers Chronik übergegangen ist, die uns meldet, daß am 2. Juli 1399 um 6 Uhr abends „der doner in der Lütkilchen gloghuse oben durch den helm und in die kilchen neben dem grossen krütze zwen zwelfbotten harab schos, und einem die rechten hand“. Ebenfalls aus dem Jahrzeitenbuch erfahren wir von Seelgeräten, das sind Vergabungen, Stiftungen zum Heil der Seele, an diese Lichter, so z. B. unterm 26. April: „Burkart Losi von des iarzit git man V sol an die liechter vor dem grossen Krüce; 30. April: Item tres sol pro oleo ad lumen ante magnam crucem; 15. August: III sol an das liecht vor dem grossen cruze; 12. September: II sol an die XV liechter.“

Damit nach dem großen Stadtbrande von 1405 „rich und arm dester baß wider gebuwen mögen, dester williger zu buwen funden und unser stat gebesseret werde“, beschlossen Schultheiß, Rat und die Zweihundert einhellig, da „ettlich hüser, hoffstet und schüren etlich mit ewigem zinse, etlich ouch mit ewigen selgereten, pfening, wachs und öli beladen“, daß alle solche Zinsen und Seelgeräte abgelöst werden können, nämlich „ein guldin ewigs geltes umb zwentzig guldin, ein pfunt geltes umb zwentzig pfunt, ein pfund wachs umb siben pfunt, ein maß olis umb vier pfunt, und also uß und uß ein schilling geltes umb ein pfunt pfening löfflicher numtz“. Dieses Verhältnis von 1 zu 20 entspricht einem Zins von 5 %; das Pfund Wachs wurde demnach zu 7 Schilling und die Maß Oel zu 4 Schilling gewertet. Die Ordnung ist vom 1. August 1422. Es ist anzunehmen, daß viele Bewohner der Stadt von diesem Recht der Ablösung Gebrauch machten.

Der Seckelmeister-Rechnung für die erste Hälfte des Jahres 1437 entnehmen wir, daß „den kilchmeyern umb öly in die kilchen“ 25 R 5 B aus der Stadtkasse eingehändigt wurden; im gleichen Zeitraume des Jahres 1441 erhielten sie „umb ölli in die lütkilschen“ 20 Gulden oder 35 Pfund. Wenn nun eine Maß Oel 4 Schilling galt, so konnten für diese 35 Pfund 175 Maß oder $292\frac{1}{4}$ Liter Oel angeschafft werden.

Eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1479 sagt uns, wie viel Oel die 15 Liechter vor dem großen Kreuze jährlich brauchten:

„Die XV liechter in dem münster zu Bern, da brunnet X tags, da geburt yeglichem zem jar VII maß, das bringt LXX maß.

Denne die andern V liechter brunnet tag und nacht, da geburt yeglichem liecht zem yar XIIIIII maß, das tut ouch LXX maß.

Denne gen Hönstetten XIIIIII maß und gen Habstetten II maß, das tut alles anderthalb som und sechs maß umb V ß das tut alles in ein summ jerlicher gulten XXXVIII ₣.

Das vorgeschriben gelt git alwegen ein seckelmeister den kilchmeyern uff sant Vintzencien tag, die söllent davon usrichten die XVI maß ölis als obstat.“

(Zinsbuch von 1479. Frdl. Mitteilg. von H. Morgenthaler.)

Es sei zuerst bemerkt, daß vor der Reformation zu Habstetten bei Bolligen eine Kirche bestand, die Unserer lieben Frau geweiht war, und daß schon 1375, laut Seckelmeisterrechnung, „an das licht ze Habstetten 30 ß“ aus der Stadtkasse gespendet wurden. Alljährlich kehrte diese Ausgabe wieder.

Die Kirche von Klein-Höchstetten war ebenfalls U. L. F. geweiht. Die Spende für Oel finden wir zuerst in der Seckelmeisterrechnung des Jahres 1438 (I): „Denn Krameren umb öly gan Höchstetten.“

Beide Kirchen wurden nach der Reformation geschlossen; diejenige von Klein-Höchstetten steht noch jetzt und dient als Wohnung; das nähere Schicksal der andern ist uns unbekannt.

Wir erfahren ferner aus dieser Zusammenstellung, daß ein ewiges Licht jährlich 14 Maß oder 23,₃₈ Liter Oel verzehrte, das zu 5 Schilling die Maß gewertet wurde, also um einen Schilling mehr als 1422.

Die große Menge Oel, die für den Unterhalt der vielen ewigen und andern Liechter erforderlich war, wurde in einem besondern Behälter aufbewahrt. Dekan Gruner sagt uns in seinen Merkwürdigkeiten der Stadt Bern, S. 229: „Die Sacristey, darinn [ist] nichts sonderbahres zu sehen. Die obere ist allezeit beschlossn, die untere dienet, das Tauff-Wasser zu wärmen, dar-

inn ein großer steinerner Trog oder Kasten, worinn zur Zeit des Pabstums das Oehl zu den Lampen, welches zu dieser Kilchen gestiftet worden, zusammen geschüttet wurde.“

Dieser steinerne Oelbehälter, der zur Zeit Gruners (1732) noch vorhanden war, ist jetzt aus der Sakristei verschwunden. Ob er wohl irgendwo als kleiner Brunnentrog Verwendung gefunden?

Die Reformation, die es sich zur Aufgabe machte, das Licht des Evangeliums wieder auf den Leuchter zu stellen, ließ die ewigen Lichter auslöschen. Die siebente These zur Disputation lautete: „Das nach disem zyt dhein Fägfhür inn der gschrift erfunden wirt. Deßhalb all todten dienst, als Vigill, Seelmäß, Seelgrät, Sibend, Trißgost, Jarzit, ampeln, kertzen, und der glichen, vergeblich sind.“ Berthold Haller, der die Diskussion darüber einleitete, sagte u. a.: „Es ist ouch christenlicher liebe widerwertig: dann all todtendienst, es sygind seelmässen, vigilien, kertzen, ampelen, beschächen ungleich, mit annemmung der personen, vil rychlicher und überflussiger den rychen, weden den armen. Es volgte ouch, das die armen ein hindernuß hetten, in das rych Gottes zekommen durch söliche todtendienst um jr armut willen.“ Nach beendigter Disputation, 26. Januar 1528, erfolgte Tags darauf der Beschluß des Rates, innert acht Tagen die Bilder und Götzen, Altäre und Tafeln aus der Kirche zu entfernen. „Und also nach gehaltenem rat, noch des tags, mit verwaltung der kirchmeieren, her Antoni Nollen und Nicolaus Seltzachs, ward S. Vincensen kilch angehäpt zerumen . . . Und also wurden in disem grülichen sturm in der lütkilchen 25 altar und das sacramenthus geschlissen, die götzen zerschlagen und ins kilchhofs schüte vergraben.“ (Anshelms Chronik V, 245.) Damit verschwanden auch die Ampeln und die Liechter. Das Oel in den Ampeln läßt Manuel in seinem „Testament der Messe“ dem „wolschryenden doctor Ecken von Ingolstadt“ verschrieben werden, „sin kelen damit ze salben, die er ruch und heiser geschrüwen hat“.

Das Oel der Galzer schien nun überflüssig geworden zu sein. Allein man merkte bald, daß man noch anderswo als in der Kirche Oel brauche. Interessant ist, was hierüber im Zinsurbar des Baufonds der Leutkirche aus dem Jahre 1557 (fol. 68) aufgezeichnet ist.

Galtzler.

Vor altten ziten im pabstum, da man in der Lütkilchen alhie vil ewigen liechter vnd ampelen zu besorgen gehept, hand min g. hern zu erhaltung deßelben den galtzlern, denen sy die weiden in iren landen erloupt und gelichen, bestimpte zal Öli dem buw zewären ufgelegt, ettlichen lanndt gericht 4, dem andern 3 mas, dem Ergouw 7 mas, den andern herschafften minder, vnd ouch etlichem gelt, wie sich findt in alttenn rödeln im 1495, im 1508 und in andern.

Wie aber nach der Disputation die ampelen und liechter abgangen und man gemeint, man bedörffe des öls nit mer, wiewol man noch uf den dryen türnen, wendelstein oder kilchturn, Nydeck und zitgloggen thurn, da man an jedem ort die gantz nacht umb liecht hat, vil öli, etwan 40 mas brönt, die der buw versolden haben mus, hand min gn. hrn 22. novemb. 1529 mit den galtzlern gemeinlich ein anders troffen, inen die weiden umb gelt gelichen und angeschlagen, nachdem sy gut bedunckt, daßelb hand die genempten Galtzler angenommen, sithar den kilchmeiern jerlichen bezallt, wirt ouch eim jeden in der lichen-schafft vor geoffnet und angezöigt, vallent all jerlich uf S. Andres tag (30. November), wie ander zins.

In einer Zusammenstellung des „Ordinari-Usgeben des pflägers von burgem, 1557“ wird aufgezählt für welche Lichter der Kirchmeier von Burgern den Unterhalt zu bestreiten habe: „Umb nussöli zebrönnen uf den dryen türnen, Kilchturn, Zitgloggenthurn und Nydeckthurn, hand die wächter uf jedem die gantze nacht liecht in einer ampelen, was fürfalle, das sy gesehent, das bezalt alls der pfläger; bringt eins jars ein gutte summ.“

Leider können wir die Höhe dieser Summe nicht mehr bestimmen, da die Kirchmeier-Rechnungen aus jener Zeit nicht mehr vorhanden sind. In der ältesten der noch erhaltenen Rechnungen, aus dem Jahre 1755, ist kein Posten, der sich auf eine derartige Ausgabe bezieht, wohl aber, wie aus dem schon mitgeteilten bereits bekannt ist, sind darinnen noch die Galzlerweidzinsen verzeichnet. Zum letztenmal finden wir sie in der Rechnung des Jahres 1803 mit Hinweisungen auf sog. Galzlerzinsrödel.

Einnehmen an Galzler Weid Zinsen.

| Soll jährlich auf Andreae: | ausstehend: | ‡ | bz. | × ^{er} |
|--|-------------|------------|-----|-----------------|
| 1. Widmer Hans, von Heimiswyl | 4 ₣ | 1793—97 | 6. | — . — |
| 2. Matter Rud., von Kölliken | 2 ₣ | 1797 | 1. | 12. 2 |
| 3. Schürch Bend., von Salvisberg | 2 ₣ | 1793—97 | 3. | — . — |
| 4. Riggli Niklaus, von Jegensdorf | 4 ₣ | 1793—97 | 6. | — . — |
| 5. Dättwyler Jak., von Stafelbach | 5 ₣ | 1790—97 | 12. | — . — |
| 6. Sommer Hans, von Sumiswald | 4 ₣ | 1797 | 1. | 5. — |
| 7. Balsiger Sam., von Mühlethurnen | 4 ₣ | 1796, 1797 | 2. | 10. — |
| 8. Baumberger Hs. Ulrich, von Koppigen | 4 ₣ | 1797 | 1. | 5. — |
| 9. Ingold Jak., von Röthenbach | 2 ₣ | 1781—97 | 10. | 5. — |
| 10. Meyer Nikl., von Mattstetten | 4 ₣ | 1796, 1797 | 2. | 10. — |
| 11. Fahrni N. auf Dürren zu Schwarzenegg | 4 ₣ | 1793—97 | 6. | — . — |
| 12. Herrmann Dan., von Glasbach bey Rohrbach | 4 ₣ | 1797 | 1. | 5. — |
| Summe des Jahrzinses | | 46 ₣ | | |
| „ „ Ausstandes | | | ‡ | 53. 2. 2 |

Das Galzler-métier war, wie wir aus dieser Zusammenstellung sehen, ganz in Abgang gekommen, und so versiegte die sonderbare Einnahmsquelle des St. Vinzenzenmünsters gänzlich. Im folgenden Jahr wurde in feierlichster Weise auf ihre weitere Benutzung verzichtet. Mit der Mitteilung des bezüglichen Beschlusses schließen wir unsern Beitrag.

Kirchmeier Rechnung 1804. Einnehmen

An Galzler Weid Zinsen.

Laut meiner ferndrigen Rechnung sollen die zwölf ehemaligen Einzinsler für die erhaltenen Galzler Privilegia zusammen einen jährlichen Zins entrichten von ₣ 46.

Seit 1781 bis 1798 hatten sich die dahingegen nicht bezahlten Rückstände allmählig vermehrt bis auf die Summe der 53 ‡ 2 bz. 2 ×^{er}.

In Betrachtung nun, daß schon mein Tit. Herr Vorfahr sein mögliches jedoch vergeblich zu Eintreibung dieses Rückstandes gethan: daß mehrere Pflichtige nicht einmahl aufzu-

finden und andere ohne Vermögen seyen: Daß die einten die Bezahlung ohne anders ausschlagen, andere die Verjährung gebrauchten.

In Betrachtung ferners, daß die Verjährung in Hinsicht des größeren Theils dieser Rückstände jetzt eingetroffen: daß die Weidzinsen wegen Veränderung der Umstände nicht mehr mit Recht gefodert werdend dürften, und weil die Galzler Patenten eben nicht die schicklichste Quelle der Einnahme für die Kirchen der Hauptstadt seyen,

Habend Mhgh der Finanz Comission erkennt und durch einen Zedel vom 21. Decembris 1804 an mich aufgetragen, von der Beziehung dieser Ausstände abzusehen und diesen gantzen Titel zu eliminieren und in der künfftigen Rechnung auszulaßen. A. F.

Von der alamanischen Dorfanlage und von Bränden im Bernbiet, insbesondere vom grossen Brand in Mülchi von anno 1773.

(Mitgeteilt von Fritz Bühlmann, Notar.)

Bei der Besiedlung unseres Landes durch die Alamannen um 455 wählten diese vorwiegend die Dorfform, und zwar die eng geschlossene, dies im Hinblick auf die Einfriedigung. Der Dorfetter, d. h. die eigentliche Dorfanlage mit den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten war durch einen Zaun (Etter) gegen das Feld abgeschlossen. Diese Anlage hat sich im großen und ganzen bis auf den heutigen Tag erhalten, verschwunden sind nur die Zäune. Je länger je mehr wird aber die eng aufgeschlossene Dorfanlage unangenehm empfunden; bei der heutigen intensiven Bewirtschaftung mit den vielen Maschinen benötigt eben der Bauer mehr Oekonomie-Gebäulichkeiten und mehr Hofraum.

Die alamanische Dorfanlage, welche aus Gründen der Wasserversorgung möglichst zu beiden Seiten eines Baches oder doch in der Nähe eines solchen erfolgte, hatte aber den Nachteil, daß bei Brandunglück in einem Gehöfte und zumal bei ungünstigen Windverhältnissen oft das ganze Dorf oder